

Das seit Jahren heftig umstrittene VW-Gesetz kann nach dem Urteil des EuGH vom 22.10.2013 (vgl. dazu die Meldung auf S. 2626) in seiner geltenden Fassung unverändert bestehen bleiben; das Land Niedersachsen behält damit sein Vetorecht gegen feindliche Übernahmen und drohende finanzielle Sanktionen sind abgewendet. Denn der EuGH hat die Klage der EU-Kommission abgewiesen, in der die Behauptung aufgestellt wurde, Deutschland habe mit dem am 8.12.2008 geänderten VW-Gesetz nicht alle Verpflichtungen aus einem Vertragsverletzungsurteil des Jahres 2007 erfüllt. Die Bundesregierung hatte stets die gegenteilige Rechtsauffassung vertreten, die im Mai auch von Generalanwalt am EuGH *Nils Wahl* bestätigt wurde. Die Zuversicht in die besseren Argumente, wie Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger* den „Etappensieg“ im Mai kommentierte, haben am Ende auch die Richter des Europäischen Gerichtshofs überzeugt. „Auch wenn das Urteil nicht im Einklang mit der Auslegung steht, die die EU-Kommission dem Gerichtshof vorgelegt hat, nimmt die Kommission das Urteil zur Kenntnis und respektiert es voll. Die Klärung liegt nach einem langen Rechtsstreit im Interesse aller. Das heutige Urteil bringt die Sache zu einem Ende.“, so die EU-Kommission in ihrer PM vom 22.10.2013.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Erlaubnispflicht nach § 34d GewO stellt Marktverhaltensregelung i. S. v. § 4 Nr. 11 UWG dar –

Krankenzusatzversicherungen

a) Die Bestimmung des § 34d GewO ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

b) Die Regelung in § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO, wonach die Erlaubnispflicht davon abhängt, dass der Vermittler gewerbsmäßig tätig wird, ist ungeachtet dessen unionsrechtskonform, dass sie in der Richtlinie 2002/92/EG keine unmittelbare Entsprechung hat.

c) Die Bestimmung des § 194 Abs. 1a SGB V enthält keine den § 34d GewO verdrängende speziellere Regelung.

BGH, Urteil vom 18.9.2013 – I ZR 183/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2625-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Bestimmung des Schutzzumfangs eines Sammelwerks – Sumo

a) Bei der Bestimmung des Schutzzumfangs eines Sammelwerks ist zu beachten, dass der Schutzgrund des § 4 Abs. 1 UrhG in der eigenschöpferischen Auswahl oder Anordnung der Elemente liegt.

b) Eine Verletzung des Urheberrechts an einem Sammelwerk kann deshalb nur angenommen werden, wenn das beanstandete Werk diejenigen Strukturen hinsichtlich der Auslese und Anordnung des Stoffs enthält, die das Sammelwerk als eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 4 UrhG ausweisen. Der übernommene Teil muss deshalb so weitgehend Ausdruck der individuellen Auswahlkonzeption des Urhebers des Sammelwerks sein, dass er noch einen gemäß § 4 UrhG selbständig schutzfähigen Teil seines Sammelwerks darstellt (Bestäti-

gung von BGHZ 172, 268 Rn. 25 f. Gedichttitelliste I).

BGH, Urteil vom 27.3.2013 – I ZR 9/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2625-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Insolvenzanfechtung – Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners

Wird der Gläubiger tatsächlich durch eine Zahlung des Schuldners befriedigt, hat er von dessen Benachteiligungsvorsatz Kenntnis, wenn er um die Willensrichtung des Schuldners weiß und nach allgemeiner Erfahrung eine gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung des Schuldners zugrunde legen muss.

BGH, Urteil vom 19.9.2013 – IX ZR 4/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2625-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Aufklärungspflicht der als Kaufkommissionärin des Kunden auftretenden Bank über Vertriebsvergütung

Eine beratende Bank, die als Kaufkommissionärin dem Kunden für die Beschaffung eines empfohlenen Wertpapiers eine Provision in Rechnung stellt, hat den Kunden über eine Vertriebsvergütung von Seiten der Emittentin des Wertpapiers aufzuklären.

BGH, Urteil vom 24.9.2013 – XI ZR 204/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2625-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Gerichtsstandbestimmungsverfahren nach Widerspruchseinlegung gegen Mahnbescheid

Das zuständige Gericht kann, wenn ein Mahnverfahren vorangegangen ist und mehrere Antragsgegner Widerspruch oder Einspruch eingelegt haben, noch nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO bestimmt werden, wenn der Antragsteller einen entsprechenden Antrag mit der Anspruchsbegründung stellt oder, bei Unkenntnis des dafür

zuständigen Obergerichts, gegenüber den Streitgerichten zumindest ankündigt und den Antrag unverzüglich nachholt.

BGH, Beschluss vom 17.9.2013 – X ARZ 423/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2625-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Stuttgart: Geschäftsführerhaftung entsprechend § 179 BGB bei Handeln für eine nicht bestehende juristische Person

Tritt ein Geschäftsführer/Vorstand über Jahre hinweg neben einer existenten GmbH unter einer nicht existenten AG im Rechtsverkehr auf und er erweckt so den Eindruck eines nicht existenten Unternehmensverbands, so ist sein Handeln für die nicht existente AG nicht der GmbH als unternehmensbezogenes Geschäft zuzurechnen. Vielmehr haftet der Handelnde entsprechend § 179 BGB persönlich für die nicht existente AG.

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.9.2013 – 5 U 50/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2625-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Köln: Hinreichende Aufklärung über werblichen Charakter einer Internetseite – „Anti-Status-Auto“

Eine Internetseite, die sich in blog-ähnlichen Beiträgen in satirisch überspitzter Form mit dem als krankhaft ironisierten Konsumverhalten der Käufer anderer Automarken auseinandersetzt, ist ohne weitere Hinweise nicht auf den ersten Blick als Werbung erkennbar.

Der nach Abmahnung erfolgte und deutlich erkennbare Hinweis „Anzeige“ am linken oberen Bildschirmrand, der am Browserfenster fixiert ist und so beim Scrollen der Seite „mitwandert“, klärt aber hinreichend über den werblichen Charakter der Seite auf.

OLG Köln, Urteil vom 9.8.2013 – 6 U 3/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2625-7](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)